

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §55 Abs3;

## Rechtssatz

Selbst bei Bestehen einer Mitwirkungspflicht der Partei kann von einem "ausschließlichen" Verschulden derselben keine Rede sein, wenn die Behörde fast vier Monate verstreichen ließ, bevor sie tätig wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020102.X01

## Im RIS seit

23.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)